



eurex rundschreiben 011/10

Datum: Frankfurt, 18. Januar 2010
Absender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG sowie Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz



Aktion erforderlich



Hohe Priorität

Single Stock Futures: Einführung von spanischen SSFs mit physischer Belieferung

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 118/06

Kontakt: Weiwei Wang (Product Strategy), Tel. +49-69-211-1 72 62,
E-Mail: Weiwei.Wang@eurexchange.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

Aktualisierte Abschnitte der:

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

1. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Eurex Clearing AG

2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
3. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG
4. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG haben die Einführung von neun spanischen Single Stock Futures mit physischer Belieferung zum **15. Februar 2010** beschlossen. Die neuen Produkte werden dann sowohl als standardisierte und als flexible Kontrakte zur Verfügung stehen. In diesem Rundschreiben sind die folgenden Informationen enthalten:

- A. Produktinformationen
- B. Informationen für Clearing-Teilnehmer und Antragsformulare

Handel und Clearing in den bestehenden spanischen SSFs mit Barausgleich bleiben unverändert.



Single Stock Futures: Einführung von spanischen SSFs mit physischer Belieferung

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG haben die Einführung von neun spanischen Single Stock Futures mit physischer Belieferung zum 15. Februar 2010 beschlossen. Die neuen Produkte werden dann als standardisierte und als flexible Kontrakte zur Verfügung stehen. In diesem Rundschreiben sind die folgenden Informationen enthalten:

- A. Produktinformationen
- B. Informationen für Clearing-Teilnehmer und Antragsformulare

Handel und Clearing in den bestehenden spanischen SSFs mit Barausgleich bleiben unverändert.

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Zur Umsetzung der Beschlüsse werden die Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, wie in Anhang 1 dargestellt, zum 15. Februar 2010 angepasst.

Eurex Clearing AG

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erfolgen seitens der Eurex Clearing AG hinsichtlich der von ihr angebotenen Clearing-Dienstleistungen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Anhang 2), des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Anhang 3), sowie der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Anhang 4). Diese Änderungen werden ebenfalls zum 15. Februar 2010 wirksam.

A. Produktinformationen

1. Produktüberblick

Futures auf	Basiswert-ISIN	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID*	Produktwährung	Produkt-ID	Produkt-ISIN	Produkt-ID von physisch belieferten Flexible Futures	Kontraktgröße	Minimale Preisveränderung
Acerinox S.A.	ES0132105018	ES02	XMAD	EUR	ACEP	DE000A1CRAA6	AC5P	100	0,0001
ACS. Actividades de Construcción y Servicios S.A.	ES0167050915	ES02	XMAD	EUR	OCIP	DE000A1CRAB4	OC5P	100	0,0001
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. (BBVA)	ES0113211835	ES02	XMAD	EUR	BBVP	DE000A1CRAC2	BB5P	100	0,0001
Banco Popular Español S.A.	ES0113790531	ES02	XMAD	EUR	POPP	DE000A1CRAD0	PO5P	100	0,0001
Banco Santander S.A.	ES0113900J37	ES02	XMAD	EUR	SANP	DE000A1CRAE8	SA5P	100	0,0001
Iberdrola S.A.	ES0144580Y14	ES02	XMAD	EUR	IBEP	DE000A1CRAF5	IB5P	100	0,0001
Industria de Diseño Textil S.A.	ES0148396015	ES02	XMAD	EUR	IXDP	DE000A1CRAG3	IX5P	100	0,0001
Repsol YPF S.A.	ES0173516115	ES02	XMAD	EUR	REPP	DE000A1CRAH1	RE5P	100	0,0001
Telefónica S.A.	ES0178430E18	ES02	XMAD	EUR	TEFP	DE000A1CRAJ7	TE5P	100	0,0001

Die neue Gruppenkennung „ES02“ wird für die neuen spanischen SSFs in die „Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich“ aufgenommen.

Die Produktgruppe im Eurex[®]-System für die spanischen SSFs mit physischer Belieferung ist „NNPFSE“.

Der letzte Buchstabe der Produkt-ID „P“ der neuen spanischen SSFs weist auf die physische Belieferung hin. Die bestehende Logik der Produktkürzel der OTC-Flexible Futures gilt auch für die neuen Produkte.

2. Kontraktsspezifikationen und Produktparameter

Grundsätzlich sind die Kontraktsspezifikationen für die spanischen SSFs mit physischer Belieferung identisch mit denen für die spanischen SSFs mit Barausgleich. Sie weichen nur in der Schlussabrechnung ab.

Kontraktgröße	100 Aktien
Minimale Preisveränderung	EUR 0,0001
Laufzeiten	Bis zu drei Jahren; die nächsten dreizehn aufeinander folgenden Kalendermonate und die beiden nächsten Jahresmonate aus dem Dezember-Zyklus
Letzter Handelstag	Der dritte Freitag, wenn dieser Tag ein Börsenhandelstag ist; ansonsten der direkt davor liegende Börsenhandelstag
Tägliche Abrechnung	Variation Margin am Ende der Post-Trading-Periode an jedem Börsentag
Täglicher Abrechnungspreis	Von Eurex Clearing AG ermittelt auf Basis des durch das elektronische Handelssystem der Bolsa de Madrid errechneten Schlusskurses der entsprechenden Aktien plus der entsprechenden „costs of carry“. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.
Schlussabrechnung	Physische Belieferung von 100 Aktien, drei Börsentage nach dem letzten Handelstag
Schlussabrechnungspreis	Von Eurex Clearing AG festgelegt auf Basis des durch das elektronische Handelssystem der Bolsa de Madrid am letzten Handelstag errechneten Schlusskurses der entsprechenden Aktien

3. Handelszeiten und Handelskalender

Eurex-Gruppenkennung	Pre-Trading Periode	Fortlaufender Handel*	Post-Trading Full Periode	OTC Block-Trading	Letzter Handelstag Handel bis
ES02	07:30-08:55	08:55-17:45	17:45-19:35	09:00-19:35	17:45

* Der Handel in Futures-Kontrakten beginnt im Anschluss an den Handelsbeginn in Aktienoptionen.

Die Handelszeiten und der Handelskalender für die spanischen SSFs mit physischer Belieferung sind die gleichen wie für die spanischen SSFs mit Barausgleich.

4. OTC-Funktionalität

Die neuen spanischen SSFs werden zum OTC Block-Trading zugelassen. Die Mindestgröße für Block Trades wird einen Kontrakt betragen. Für diese Produkte werden physisch belieferte OTC Flexible Futures mit flexiblen Verfallstagen verfügbar sein.

5. Risikoparameter

Die gültigen Risikoparameter werden nach deren Aufsetzen im Eurex®-System per „Theoretical Price Files“ übertragen. Mit Handelsstart werden die Parameter unter dem folgenden Pfad auf der Eurex-Website veröffentlicht:

www.eurexclearing.com > Risk Management > Risk Parameters

6. Mistrade-Parameter

Mistrade Ranges für die neuen spanischen SSFs stehen ab Handelsstart auf der Eurex-Website unter dem Pfad für SSFs zur Verfügung:

www.eurexexchange.com > Handel > Produkte > Aktienderivate > Aktien-Futures

7. Transaktionslimite

Es gilt der gleiche Wert wie für in Euro denominierte Futures. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Eurex-Website unter dem Pfad:

www.eurexexchange.com > Technologie > Transaktionslimite

8. Transaktionsentgelte

Die Transaktionsentgelte für die neuen SSFs werden die gleichen sein wie für die bestehenden in Euro denominierten SSFs, (EUR 0,20 pro Kontrakt). Die Entgeltobergrenze für Block Trades wird EUR 200,00 betragen.

9. Vendorenkürzel

Die Vendorenkürzel entnehmen Sie bitte ab Handelsstart, den 15. Februar 2010, unserer Website unter dem Pfad:

www.eurexexchange.com > Handel > Produkte > Suche nach Produktcodes von Datenanbietern

B. Informationen für Clearing-Teilnehmer und Antragsformulare

Die zu belieferten Basiswerte aus spanischen SSFs werden in Wertpapierrechnung verwahrt und können ausschließlich über ein CBF-CREATION-Konto abgewickelt werden. Das Abwicklungsverfahren der spanischen SSFs mit physischer Belieferung ist das gleiche wie für die spanischen Aktienoptionen. Clearing-Teilnehmer, die zur Zeit die Abwicklung der spanischen Aktienoptionen ausführen, haben bereits die Voraussetzungen für die Abwicklung der spanischen SSFs mit physischer Belieferung erfüllt. Sofern noch nicht geschehen, sind die folgenden Formulare einzureichen:

- Antrag auf Einrichtung/Löschung/Änderung von CCP Settlement-Konten
- Request for Settlement Account Settings for EUREX Derivatives Deliveries (Previous CSD Selection)
- CBF-Vollmacht (für Eurex-Lieferinstruktionen bei Clearstream Banking Frankfurt)
- Auftrag zur Einrichtung von Benutzerkennungen im CCP (@X-PERT)

- Auftrag zur Löschung/Änderung/Passwort zurücksetzen von Benutzerkennungen im CCP

Alle Formulare sind unter dem folgenden Pfad veröffentlicht:

www.eurexchange.com > Member Section > Dokumente > Formulare > Clearing Derivate > Einzelformulare

Das Verfahren für Clearing und Abwicklung der spanischen SSFs mit physischer Belieferung ist analog zu der Beschreibung in der Anlage von Eurex-Rundschreiben 118/06 (Process Description: Introduction of Eurex Stock Options on Spanish and Swedish Underlyings) (nur in englischer Sprache).

Das Buy-in-Verfahren für die neuen SSFs ist das gleiche wie für die spanischen Aktienoptionen. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Eurex-Website unter folgendem Pfad:

www.eurexchange.com > Member Section > Releases > CCP 3.1 > Manuals > Functional Manuals

Frankfurt, 18. Januar 2010

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1 Abschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

1.6 Teilabschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktien („Aktien-Futures-Kontrakte“).

1.6.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Aktien-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf eine bestimmte Aktie. Aktienvertretende Zertifikate (Depository Receipts) werden wie Aktien behandelt.
- (2) An den Eurex-Börsen stehen die in Annex A aufgeführten Aktien-Futures-Kontrakte in den jeweils angegebenen Währungen zur Verfügung.

1.6.2 Verpflichtung zur Erfüllung

- (1) Nach Handelsschluss des letzten Handelstages ist der Verkäufer eines Aktien-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.7.2 und 2.7.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Verkäufer eines Aktien-Futures-Kontrakts mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung ES02 nach Handelsschluss des letzten Handelstages verpflichtet, die dem Kontrakt zu Grunde liegenden Aktien am Liefertag (Ziffer 1.6.6 Absatz 2) zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.7.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

1.6.3 Laufzeit

Für Aktien-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 Absatz 2) der jeweils nächsten 13 Monate, sowie den nächsten zwei darauf folgenden Jahresschlussabrechnungstagen (Dezember) zur Verfügung.

1.6.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Aktien-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Aktien-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag (Aktien-Futures: Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung ITO1: der Tag vor dem dritten Freitag) eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- (3) Die Handelzeiten sowie der Handelsschluss an dem letzten Handelstag der Aktien-Future-Kontrakte sind Annex C zu entnehmen.

1.6.5 Preisabstufungen

Die jeweils kleinste Preisveränderung eines Aktien-Futures-Kontraktes ist der Tabelle unter Annex A zu entnehmen.

1.6.6 Erfüllung ~~Barausgleich~~

- (1) Erfüllungstag für der durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Absatz 1) ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
 - ~~(2) Die Erfüllung der Futures-Kontrakte auf Aktien erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~
 - (2) Liefertag der durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Absatz 2) ist der dritte Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts. Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.
-

[...]

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen:

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID*	Kontraktgröße	Minimale Preisveränderung**	Währung
[...]						
Acerinox S.A.	ACEP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR
ACS. Actividades de Construcción y Servicios S.A.	OCIP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. (BBVA)	BBVP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR
Banco Popular Español S.A.	POPP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR
Banco Santander S.A.	SANP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR
Iberdrola S.A.	IBEP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR
Industria de Diseño Textil S.A.	IXDP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR
Repsol YPF S.A.	REPP	ES02	XMAD	100	0,0001	EUR
Telefonica S.A.	TEFP	ES01	XMAD	100	0,0001	EUR
[...]						

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktie.

** Die minimale Preisveränderung bezieht sich bei Aktien-Futures mit zugewiesener Gruppenkennung GB01 auf Pence.

Gruppenkennung	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, SVTX
DE01	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES01, ES02	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
GR01	Elektronisches Handelssystem der Athener Börse	XATH
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange	XOSL
PT01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Lisbon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange	XSSE
US01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

[...]

Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[...]

Aktien-Futures

Gruppenkennung gemäß Annex A	Pre-Trading- Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Trading	Letzter Handelstag Handel bis
AT01 BE01 CH01 GR01 IE01 NO01 PT01 SE01	07:30-08:53	08:53-17:45	17:45-19:33	08:58-19:33	17:45
DE01 ES01 ES02 FI01 FR01 IT01 NL01	07:30-08:55	08:55-17:45	17:45-19:35	09:00-19:35	17:45
GB01	07:30-08:56	08:56-17:45	17:45-19:36	09:01-19:36	17:45
RU01	07:30-08:56	08:56-17:45	17:45-19:36	09:01-19:36	16:40
US01 US02	07:30-08:56	08:56-22:00	22:00-22:30	09:01-22:30	15:30 (Verfallmonat März: 14:30)*

* Am letzten Handelstag beginnt die Post-Trading-Full-Periode um 15:30 (Verfallmonat März: 14:30) und endet um 22:30.

alle Zeiten MEZ

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.7 Teilabschnitt

Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Futures-Kontrakten auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen ~~A~~alle Zahlungen ~~erfolgen~~ an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am dritten Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung US01 oder US02 (Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eröffnungspreis des maßgeblichen Kassamarktes abgestellt.

Gruppenkennung des Future-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE01	Elektronisches Handelssystem	XETR

Gruppenkennung des Future-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
	der Frankfurter Wertpapierbörse	
ES01, <u>ES02</u>	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
GR01	Elektronisches Handelssystem der Athener Börse	XATH
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange ¹	XOSL
PT01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Lissabon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock	XSSE

¹ Die in Norwegische Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

Gruppenkennung des Future-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
	Exchange ²	
US01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

2.7.3 Erfüllung, Lieferung

- (1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) werden Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Future-Kontrakts ~~werden~~ an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Future-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.
- (2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Aktien-Futures-Kontraktes.

2.7.4 Verzug

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich bei einem durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und

² Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Lieferung in Verzug und liefert es zu liefernde Stücke nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen.

(3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.

(4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.

(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

[...]

Abschnitt 4

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften

[...]

4.3 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Futures-Geschäfte einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („Flexible Eurex Futures-Kontrakte“). Ein außerbörsliches Geschäft mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat³.

³ Der Teilabschnitt 4.3 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Geldmarkt-, Fixed Income oder Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexible Eurex Futures-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

- (1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

Von den Vertragsparteien können im Rahmen einer außerbörslichen Vereinbarung von Flexible Eurex Futures-Kontrakten, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten individuell festgelegt werden:

[...]

§ Erfüllung

- (1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird.

- (2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („physische Belieferung“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen ~~der~~des Kapitels II Ziffer ~~3-6-12.7~~ der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

(3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes bzw. Rohstoffindizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 2.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

[...]

§ ~~Andienungspreis-Schlussabrechnungspreis~~ für Flexible Futures-Kontrakte (physische Belieferung)

Der ~~Andienungspreis-Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden~~ für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, ~~wird~~ entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer ~~3.6.32.7~~ bestimmt. ~~Hinsichtlich des maßgeblichen Kassamarktes gilt die Regelung in Kapitel II Ziffer 2.7.2.~~

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte

3.1.1.1 Reguläre Geschäfte

Kontrakt ***	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
Aktienderivate				
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung				
AT01, BE01, DE01, ES01, <u>ES02</u> , FR01, GR01, IE01, IT01, NL01, PT01	EUR 0,20			
FI01, NO01, SE01	EUR 0,20			
CH01, CH02	CHF 0,30			
RU01	USD 0,30			
US01, US02	USD 0,30			
GB01	GBP 0,15			
Aktioptionen/LEPOs mit in Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung				
[...]				

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Geschäftsabschlüsse (Market Maker) gewährt, so dass sich für die Zusammenführung von Kontrakten pro Monat auf M-Konten effektiv die in der Spalte „Entgelt pro Kontrakt M-Konten“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

** Kredit-Futures-Kontrakt auf die jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuelle iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series sowie Kredit-Futures-Kontrakt auf die neue Version der jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuellen iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series im Falle eines antizipierten und eines tatsächlichen Kreditereignisses.

Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

*** Die im Zusammenhang mit einem Geschäftsabschluss gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG bereits angefallenen Entgelte werden storniert, wenn dieses Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgehoben wurde.

[...]

3.1.2 Außerbörsliche Geschäfte

3.1.2.1 Entgelte für OTC-Eingaben – Block Geschäfte

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
Aktienderivate				
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung				
AT01, BE01, DE01, ES01, ES02 , FR01, GR01, IE01, IT01, NL01, PT01	EUR 0,20			
FI01, NO01, SE01	EUR 0,20			
CH01, CH02	CHF 0,30			
RU01	USD 0,30			
US01, US02	USD 0,30			
GB01	GBP 0,15			
Aktioptionen/LEPOs mit in Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung				
[...]				

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex- Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Geschäftsabschlüsse (Market Maker) gewährt, so dass sich für die Zusammenführung von Kontrakten pro Monat auf M-Konten effektiv die in der Spalte „Entgelt pro Kontrakt M-Konten“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

** Kredit-Futures-Kontrakt auf die jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuelle iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series sowie Kredit-Futures-Kontrakt auf die neue Version der jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuellen iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series im Falle eines antizipierten und eines tatsächlichen Kreditereignisses.

Entgeltbegrenzung für Block Geschäfte

Die Entgelte für die Eingabe eines Block Geschäftes in bestimmten Produkten werden wie folgt begrenzt:

Kontrakt	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss A- Konten	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss P-Konten	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Regular Market-Making)*	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Permanent Market-Making)*	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Advanced Market-Making)*
Aktienderivate					
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung					
AT01, BE01, ES01, ES02 , FR01, GR01, IE01, IT01, NL01, PT01	EUR 200	EUR 200			
DE01	EUR 200	EUR 200			
FI01, NO01, SE01	EUR 200	EUR 200			
CH01, CH02	CHF 300	CHF 300			
RU01	USD 300	USD 300			
US01, US02	USD 300	USD 300			
GB01	GBP 150	GBP 150			
Aktioptionen/LEPOs mit in Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung					
[...]					

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird ein Teil der geleisteten Entgelte erstattet. Dies führt zu einem effektiven maximalen Entgelt, welches den in den Spalten „Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten“ ausgewiesenen Entgelten der jeweiligen Market Making-Modelle entspricht.

Eingaben von Block Geschäften über die Eingabefunktionalität für Mehrparteien-Geschäfte (Multilateral Trade Registration)

Bei Block Geschäften, die über die Eingabefunktionalität für Mehrparteien-Geschäfte (Multilateral Trade Registration) eingegeben wurden, ist die in vorstehender Tabelle enthaltene Entgeltbegrenzung nicht anwendbar. Hiervon ausgenommen sind Block Geschäfte in allen Aktioptionen/LEPOs. Bei diesen Produkten ist die Entgeltbegrenzung auch für jedes Teilgeschäft eines Mehrparteien Block Geschäfts anwendbar.

3.1.2.2 OTC Eingaben – Flexible Kontrakte

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A-, P- und M-Konten	Maximales Entgelt pro Transaktion	Entspricht Anzahl der Kontrakte
Aktienderivate			
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung			
AT01, BE01, DE01, ES01, <u>ES02</u> , FI01, FR01, GR01, IE01, NO01, IT01, NL01, PT01, SE01	EUR 0,20	EUR 200	1.000
CH01, CH02	CHF 0,30	CHF 300	1.000
RU01, US01, US02	USD 0,30	USD 300	1.000
GB01	GBP 0,15	GBP 150	1000
Aktioptionen/LEPOs mit in Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung			
[...]			

[...]

3.2 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung	
AT01, BE01, DE01, FI01, ES01, <u>ES02</u> , FR01, GR01, IE01, IT01, NL01, NO01, PT01, SE01	EUR 0,40
CH01, CH02	CHF 0,60
RU01, US01, US02	USD 0,60
GB01	GBP 0,30
Aktienindexderivate	
[...]	

** Kredit-Futures-Kontrakt auf die jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuelle iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series sowie Kredit-Futures-Kontrakt auf die neue Version der jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuellen iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series im Falle eines antizipierten und eines tatsächlichen Kreditereignisses.

[...]

3.8 Lieferung von Futures

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:
Derivate auf börsengehandelte Indexfondsanteile	
Futures auf börsengehandelte Indexfondsanteile (in Euro denominiert)	EUR 0,30
Futures auf börsengehandelte Indexfondsanteile (in CHF denominiert)	CHF 0,50

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:
<u>Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung ES02</u>	<u>EUR 0,20</u>

[...]

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[...]

9.3 Die Eurex Clearing AG hat für die Block-Trade-Funktionalität die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen, auch wenn diese sie im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder einem Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerbörslichen Options- und außerbörslichen Wertpapiergeschäften, eingegeben wurden.

9.3.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
---------	-------------------------------------------

[...]

Futures-Kontrakte auf den SLI Swiss Leader Index (FSLI) 250

Futures-Kontrakte auf Aktien, soweit in Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt (FSTK) 1

[...]

9.5 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte für die Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Funktionalität zugelassen:

[...]

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
--------------------------------------	-------------------------------------------

[...]

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte**Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte**

Futures-Kontrakte auf ~~einzelne~~ Aktien, soweit in Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt (FSTK)

1

[...]

[...]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:**OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)****Futures-Kontrakte**

[...]

Aktien-Futures

Aktienfutures mit gemäß Annex A der Eurex Kontraktsspezifikationen zugewiesener Börsenkennung	Beginn-Ende
AT01 BE01 CH01 CH02 GR01 IE01 NO01 PT01 SE01	08:58-19:33
DE01 ES01 <u>ES02</u> FI01 FR01 IT01 NL01	09:00-19:35
GB01 RU01	09:01-19:36
US01 US02	09:01-22:30

[...]